

VERTEILUNGSPLAN DER GWVR

A

1. Die vollständige Verteilung der aus den Vergütungsansprüchen erzielten und den übrigen Erträgen erfolgt an die Berechtigten gemäß § 27 VGG nach Abzug der administrativen Kosten sowie des Anteils für die Förderung kulturell bedeutsamer Werke und Leistungen, soweit es einen Beschluss über einen solchen Anteil durch die Mitgliederhauptversammlung gibt. Eine umfassende Verteilung wird auch hinsichtlich eines möglichen Gewinns durchgeführt.
2. Der Verteilungsplan umfasst die folgenden Prinzipien:
 - Die Verteilung erfolgt nur zu den in § 26 VGG genannten Zwecken.
 - Die Bestimmung des Anteils jedes Berechtigten erfolgt gemäß dem Anteil, der auf die Nutzung seiner Leistung am Gesamtbetrag entfällt, soweit dieser mit angemessenen Mitteln feststellbar ist. Der Gesamtbetrag wird mittels der Verwertung der übertragenen Rechte durch die Gesellschaft erzielt. Im Bereich der Tonträgerlizenzierung und Bildtonträgerlizenzierung sollen die Einnahmen für den jeweiligen Tonträger / Bildtonträger nach Abzug der Verwaltungskosten vollständig an den Veranstalter ausgeschüttet werden, der für diesen Tonträger / Bildtonträger berechtigt ist.
 - Übersteigt eine Ermittlung des Anteils des einzelnen Berechtigten die angemessenen Mittel, erfolgt eine pauschale Annäherung des Anteilsbetrags durch die nachfolgenden allgemeinen Bewertungs- und Verteilungsregeln, die eine zulässige Bestimmung von Mindestgrenzen für die Nutzungserfassung und die Ausschüttung an die Berechtigten erlassen.
3. Die an die Berechtigten zur Verteilung auszahlende Summe wird für jedes Geschäftsjahr als Verteilungssumme bestimmt. Diese resultiert aus dem durch die Gesellschaft durch Verwertung der übertragenen Rechte erzielten Gesamtbetrag abzüglich der laufenden Verwaltungskosten, mit denen alle Bezugsberechtigten unter einheitlicher Verwendung des Kostensatzes in Anspruch genommen werden. Zinseinnahmen sowie andere Anlageeinnahmen und Aufnahmegebühren werden zur Deckung der Kosten verwandt.
4. Pro Geschäftsjahr wird für die Zeitperiode von jeweils drei Jahren ein Betrag in Höhe von 15 % der Verteilungssumme gemäß Ziffer 3 für Nachmeldungen einbehalten. Nach Ablauf des Zurückstellungszeitraums erfolgt im nächsten Kalenderjahr eine dem dann geltenden Verteilungsplan entsprechende anteilmäßige Ausschüttung des Betrags an die Berechtigten. Für die Verteilung der Erlöse aus Tonträgerlizenzierung und Bildtonträgerlizenzierung findet kein Einbehalt für Nachmeldungen statt.
5. Die Mitgliederhauptversammlung ist zur Festsetzung eines Anteils der Gesellschaftseinnahmen befugt, der der zur Förderung von Werken und Leistungen mit kultureller Relevanz bestimmt ist. Dieser Betrag darf 5% des Aufkommens nicht übersteigen (§ 2 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag).
6. Die Geschäftsführung wird zur Bildung von Rückstellungen in dem von ihr für geboten gehaltenen Umfang bis zu einer Summe von € 100.000,- für ökonomische Risiken legitimiert. Hierüber hat sie dem Beirat und der Mitgliederhauptversammlung zu berichten.

B

1. Einen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verteilung haben nur Wahrnehmungsberechtigte, die erwiesenermaßen an den genutzten Veranstaltungsmitschnitten innerhalb des Geschäftsjahres als Veranstalter mitgewirkt haben.
2. Für einen Anspruch auf Vergütung ist eine vorherige vorschriftsgemäße Anmeldung der Veranstaltungsmitschnitte durch den Wahrnehmungsberechtigten erforderlich.
3. Treten mehrere Wahrnehmungsberechtigter über ihre Ansprüche in Widerstreit, so ist die Gesellschaft für den Zeitraum, in dem noch keine kollektive Erklärung der streitenden Parteien abgegeben wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die Berechtigung beschlossen wurde, zur Verweigerung der Auszahlung und zur Hinterlegung des strittigen Betrags befugt. Die Gesellschaft kann eine Frist von sechs Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche setzen. Wird der Nachweis zur Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die Gesellschaft zur Auszahlung an den Wahrnehmungsberechtigten, der den Veranstaltungsmitschnitt zuerst angemeldet hat, berechtigt.
4. Wenn zwischen mehreren wahrnehmungsberechtigten Beteiligten an einem Veranstaltungsmitschnitt innerhalb von drei Jahren keine Einigung über den Anteil ihrer Beteiligung bewirkt werden kann, darf die Gesellschaft eine Mitwirkung zum gleichen Teil jeder Partei annehmen.

C

1. Sollte sich eine dieses Verteilungsplans zugrunde liegenden, einzelne oder mehrere Berechtigte betreffende Verteilung, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung des Verteilungsplans für einen Abrechnungszeitraum im Nachhinein im Gesamten oder in Teilen als fehlerhaft erweisen (Verteilungsfehler) und kann eine Rückabwicklung und Neuvernahme der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand ermöglicht werden, so kann eine Ermittlung der sich aus dem Verteilungsfehler ergebenden Ansprüche im Wege von Pauschalierungen durchgeführt werden, soweit eine Berechnung nicht möglich ist oder ein wirtschaftlich unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich wäre.
2. Sollte sich die Fehlerhaftigkeit einer Verteilung herausstellen und diese zu diesem Zeitpunkt bereits mindestens 4 Jahre zurückliegen, oder sollte die Rückabwicklung und Neuvernahme der Verteilung einen wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, kann eine Rückabwicklung und Neuvernahme der Verteilung durch die Gesellschaft unterlassen werden. Die vorgenommene Verteilung gilt in diesem Fall als abschließend.
3. Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs erfolgt eine periodengerechte und nutzungsbezogene Verteilung der erzielten Einnahmen der Gesellschaft in Form von Sonderausschüttungen nur, sofern dies mit wirtschaftlich verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Ist dafür ein wirtschaftlich unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich oder ist eine Verteilung der außerordentlichen Einnahmen unmöglich, so erfolgt eine Auszahlung durch prozentuelle Zuschläge zur regelmäßigen Verteilung an die Bezugsberechtigten. Ist eine Zuordnung eines Teilbetrags zu einem bestimmten Abrechnungszeitraum möglich, so wird er als Zuschlag zu diesem ausbezahlt. Bei Unmöglichkeit der Zuordnung zu einem Abrechnungszeitraum oder bei wirtschaftlicher Unverhältnismäßigkeit des erforderlichen Aufwandes, wird der Teilbetrag wie ein Ertrag des Abrechnungszeitraums behandelt, in dem er erzielt worden ist.